

# Zutrittsbeschränkung (Stand: August 2021)

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt



Niedersachsen. Impft. Klar.

Für Besucher gilt:

## Die 3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen möglich:



**Geimpft**

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.

**Genesen**

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

**Getestet**

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig
- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

Keine Testpflicht für Kinder unter 6 Jahren.

Für Erwachsene und Kinder über 14 Jahre gilt:



OP-Maske



FFP2  
KN95/  
N95

Für Kinder ab 6 bis 14 Jahre gilt:



Alltags-Maske

für Kinder **unter 6 Jahren** oder noch nicht eingeschult = keine Maske  
für Kinder **ab 6 bis unter 14 Jahren** reicht einfache Maske



Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: [www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus)